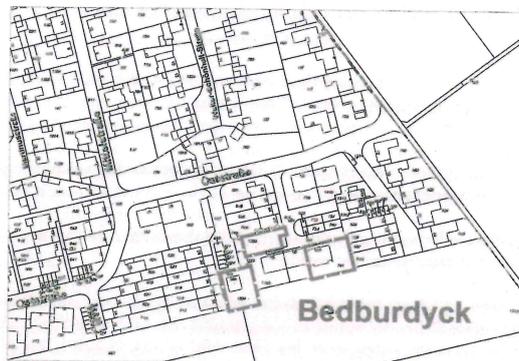




# Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



----- = räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der Planentwurf wird mit der Begründung in der Zeit vom

13. April 2017 bis einschließlich 15. Mai 2017

während der Dienststunden bei der Gemeinde Jüchen, Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, öffentlich ausgelegt. Dienststunden sind

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Jüchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jüchen, den 31. März 2017

Der Bürgermeister:  
Harald Zillikens

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Jüchen**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße/Ecke Keilzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Den Aufstellungsbeschluss hat der Rat der Gemeinde Jüchen bereits in seiner Sitzung am 18.06.2015 gefasst und wurde am 24.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanes ist u.a. die in sich homogene städtebauliche Gebäudestruktur langfristig über entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere zur zulässigen Gebäudehöhe, planungsrechtlich zu sichern und zu steuern.

Das Plangebiet ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes einschließlich Begründung beim Bürgermeister der Gemeinde Jüchen, Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, in der Zeit vom

06. April 2017 bis einschließlich 05. Mai 2017

während der Dienststunden, und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der angegebenen Zeiten wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben. Die Gemeinde wird dabei die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen. Außerdem werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Jüchen, den 31. März 2017

Der Bürgermeister:  
Harald Zillikens

**Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Jüchen werden in der Zeit

vom 24. bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Bürgerbüro/Wahlamt der Gemeinde Jüchen, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, für Wahlberechtigte wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr